



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Stunde der Legislative schlägt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass ein, den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) entsprechender, verbindlicher Rechtsrahmen zur Ergänzung zu §§ 32 Satz 2, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 geschaffen wird.

Begründung:

Seit nunmehr sieben Monaten werden zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 im Freistaat wie auch in der ganzen Bundesrepublik Rechtsverordnungen mit Geboten und Verboten erlassen, um die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnungen der Staatsregierung und der übrigen Landesregierungen dient § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 IfSG.

Bereits im Frühjahr haben verschiedene Oberverwaltungsgerichte, darunter auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass die bundesrechtliche Ermächtigungsnorm nicht dauerhaft als Grundlage für die Rechtsverordnungen herangezogen werden kann und vielmehr eine bundesgesetzliche Regelung notwendig ist, die klare Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelungen enthält. In seinem Beschluss vom 27.04.2020 – Az. 20 NE 20.793 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass die Maßnahmen der Staatsregierung nur solange auf die §§ 32, 28 IfSG gestützt werden können, wie es sich um solche kurzfristiger Natur handelt. „Sollte sich aufgrund der Fortentwicklung der Pandemielage jedoch zeigen, dass die grundrechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen nicht mehr nur kurzfristiger Natur sind, sondern längere Zeit fortdauern, erscheint zweifelhaft, ob der Vorbehalt des Gesetzes als wesentlicher Grundsatz einer parlamentarischen Staatsform ohne den Erlass eines Maßnahmengesetzes durch den parlamentarischen Bundesgesetzgeber als Rechtsgrundlage für mittelfristig und langfristig wirkende Maßnahmen gewahrt werden kann“ (BayVGh, Beschluss vom 27.04.2020). Damit hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass je länger die Einschränkungen andauern, desto weniger sich die Staatsregierung auf die Ermächtigungsnorm des § 32 Satz 2 IfSG stützen kann und vielmehr eine bundesweite Regelung durch den Bundestag erfolgen muss, welche Inhalt, Zweck und Ausmaß für künftige Rechtsverordnungen der Landesregierungen festlegt.

Seit der Entscheidung des VGH sind nunmehr fünfeinhalb Monate vergangen und ein Ende der Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen ist – angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen – nicht in Sicht. Nach wie vor stützen sich die Landesregierungen auf die §§ 32, 28 IfSG und eine Initiative zu einer dem Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht werdenden Regelung, die Inhalt, Zweck und

Ausmaß festlegt, durch den Bundestag liegt nicht vor. Angesichts der steigenden Zahlen und auch der stärker werdenden Eingriffsintensität der Maßnahmen wird es zunehmend schwierig, die §§ 32, 28 IfSG als Ermächtigung für das Handeln der Exekutive ohne jegliche parlamentarische Beteiligung heranzuziehen.

Auch bei den in der vergangenen Woche erfolgten Beratungen der Ministerpräsidenten der Bundesländer in Berlin wurde sich zwar um ein bundeseinheitliches Vorgehen bemüht, auf das Erfordernis eines gesetzlichen Rahmens wurde dagegen nicht eingegangen.

Ein entsprechender präziserer Rechtsrahmen auf Bundesebene, der die wesentlichen Regelungen enthält und damit den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht wird, würde einerseits die Gefahr bannen, dass sich die Regelungen der Verordnungen als unwirksam erweisen und zudem auch das erklärte Ziel der Ministerpräsidentenkonferenz, ein bundeseinheitliches Vorgehen, erreichen.

Im Interesse eines den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vorgehens ist daher eine entsprechende Initiative durch die Staatsregierung in die Wege zu leiten.